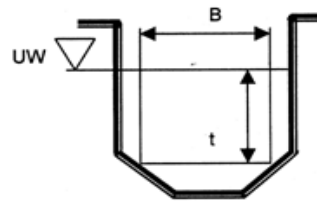


Schifffahrtspolizeilicher Hinweis an die Neckarschifffahrt

Die Fahrrinntiefe von der Neckarmündung bis zur Schleusengruppe Feudenheim (Ne-km 6,210) beträgt bei gleichwertigem Wasserstand (GIW) des Rheins 2,10 m. Von der Schleusengruppe Feudenheim bis zum Hafen Plochingen (km 201,490) wird eine Fahrrinntiefe von 2,80 m unter Normalstau vorgehalten. Diese Tiefe gilt auch in den Schleusenammern, soweit nicht am Fuß der Kammerwände Eckaussteifungen (Vouten) vorhanden sind, die die vorhandene Fahrrinntiefe für Fahrzeuge mit einer Breite ab 11 m einschränken. Die Fahrrinntiefe in diesen Schleusenammern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Ermittlung dieser Tiefen wurde ein rechteckiger Schiffsquerschnitt zu Grunde gelegt:

Schleusen	Wassertiefe t bei einer Schiffsbreite B von		
	11,00m	11,20m	11,40m
Neckarsteinach	X	X	2,7
Hirschhorn	X	X	2,7
Rockenau	2,7	2,6	2,5
Guttenbach	X	X	2,7
Neckarzimmern	X	2,7	2,5
Gundelsheim	X	2,7	2,6
Kochendorf	2,7	2,6	2,5
Horkheim	2,75	2,7	2,6
Lauffen	2,75	2,65	2,55
Besigheim	2,7	2,6	2,5
Hessigheim	2,75	2,65	2,55
Pleidelsheim	2,7	2,6	2,5
Poppenweiler	2,75	2,65	2,55
Hofen	2,75	2,65	2,55
Cannstatt	2,75	2,65	2,55



Für Schiffsbreiten, zwischen den angegebenen Tabellenwerten, ist zur Bestimmung der Wassertiefe der Mittelwert zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abladetiefe nicht der Fahrrinntiefe entspricht.

Die Abladetiefe ist vom Schiffsführer gem. §§ 1.04 und 1.06 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in eigener Verantwortung zu bestimmen. Das bedeutet, dass der Schiffsführer die Einsinktiefen sowohl durch die Fahrt des Schiffes als auch durch entgegenkommende oder überholende Fahrzeuge sowie die Gefährlichkeit der Ladung berücksichtigen muss.

Einhüllenfahrzeuge, die gefährliche Güter nach ADNR Teil 3.2 Tabelle C (Stoffliste) befördern, haben ihre Abladetiefe so zu bestimmen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 cm zu der Fahrrinntiefe von 2,80 m vorhanden ist.

Unberührt bleibt die Befugnis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung den Fahrzeugen, die durch ihre Abladetiefe die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den ordnungsgemäßen Zustand der Wasserstraße gefährden können, die Weiterfahrt zu untersagen.

Der Hinweis vom 13.03.2002, Nr. 7/2002 wird hiermit aufgehoben.

Heidelberg, 14.06.2006

Im Auftrag

Ritter

Stuttgart, 14.06.2006

Im Auftrag

Hannig